

Gemeinsamer Fraktionsantrag Federführend: CDU-Fraktion	Vorlage-Nr: 11/625 Status: öffentlich Datum: 12.12.2011 Verfasser/in: Kellner, Johannes						
Auf Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx: Anpassung der Satzung der Sparkasse Hildesheim und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim							
Beratungsfolge: <table border="0"> <thead> <tr> <th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.12.2011</td><td>Verwaltungsausschuss</td></tr> <tr> <td>12.12.2011</td><td>Rat der Stadt Hildesheim</td></tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	12.12.2011	Verwaltungsausschuss	12.12.2011	Rat der Stadt Hildesheim
Datum	Gremium						
12.12.2011	Verwaltungsausschuss						
12.12.2011	Rat der Stadt Hildesheim						

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 07.11.2011 hat der Rat nach der damaligen rechtlichen Auffassung vier Vertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse benannt, wovon jeweils zwei auf die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx sowie auf die CDU-Fraktion entfielen. In der Zwischenzeit hat sich auf Seiten der Verwaltung die rechtliche Beurteilung der entsprechenden Rechtsvorschriften geändert, so dass ein sog. Vorausmandat nach § 71 Abs. 3 NKomVG zum Tragen käme. Dies hätte zur Konsequenz, dass die CDU-Fraktion einen Sitz an die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx abtreten müsste. Eine vergleichbare Situation hat sich im Kreistag des Landkreises Hildesheim ergeben. Dort hat die CDU-Kreistagsfraktion Klage gegen den Beschluss eingereicht, um eine rechtliche Klärung herbeizuführen.

Aus dem Klageverfahren heraus hat sich ein Vergleichsvorschlag ergeben, der die Zahl der Sitze im Verwaltungsrat um jeweils einen pro Träger ansteigen ließe. In diesem Fall würden auf die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx drei Sitze entfallen, während die CDU-Fraktion weiterhin 2 Sitze behielte. Ein solcher Vergleich setzt voraus, dass in den beiden Vertretungen der Träger des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim gleichlautende Beschlüsse gefasst werden müssten. Über dieses Vorgehen besteht auf politischer Ebene in Stadt und Landkreis Hildesheim Einigkeit. Auch das niedersächsische Innenministerium sowie der niedersächsische Sparkassen- und Giroverband halten dies für einen sinnvollen Weg und sehen in der Vorgehensweise keine rechtlichen Bedenken.

Der beigefügte Vorlagenentwurf zur Satzung der Sparkasse Hildesheim soll der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim muss vor einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu der vorgesehenen Änderung der Satzung angehört werden.

Die Vertreterin / der Vertreter der Stadt Hildesheim in der Verbandsversammlung ist gemäß § 12 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG an die Beschlüsse des Rates der Stadt Hildesheim und des Verwaltungsausschuss gebunden.

Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes kann nur bei übereinstimmenden Beschlusslagen von Stadt und Landkreis Hildesheim sowie entsprechender Beauftragung der jeweiligen Vertreterin / des jeweiligen Vertreters der Verbandsversammlung erfolgen.

Der zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag muss alsdann in § 5 Abs. 1 bis 3 (bisherige Fassung siehe Anlage 2) den neuen Gegebenheiten angepasst werden (siehe Nr. 2 des Beschlussvorschlages).

Der mit der Vorlage 11/621 gestellte Antrag wird hiermit zurückgezogen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Vertreterin / der Vertreter der Stadt Hildesheim in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim wird beauftragt, die Satzungsänderung in der der dem beigefügten Vorlagenentwurf entsprechenden Form zu beschließen.
- 2.) § 5 Abs. 1 bis 3 des zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages erhalten folgende Fassung:
 - (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes – aus der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten des Verbandsmitglieds, welches nicht die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. den Verwaltungsratsvorsitzenden gemäß nachstehendem Absatz 5 stellt, und zehn weiteren Mitgliedern, somit insgesamt aus zwölf Mitgliedern, bestehen.
 - (2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat – zusätzlich zu den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder – in jeder Wahlperiode fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsmitglieds Landkreis Hildesheim und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsmitglieds Stadt Hildesheim zu bestimmen.
 - (3) Die Beschäftigten der Sparkasse Hildesheim wählen nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten.

Anlage/n:

Anlage 1 [Entwurf](#) Vorlage Sparkassenzweckverband

Anlage 2 [öffentlich-rechtlicher](#) Vertrag Sparkassenzweckverband